

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Atlantik Hafengebiete Geuther & Schnitger GmbH & Co. KG

1. Präambel

Die Atlantik Hafengebiete Geuther & Schnitger GmbH & Co. KG (AHB) schließt zur Ausführung aller von ihr angebotenen und ausgeführten Tätigkeiten und der damit in Zusammenhang stehenden weiteren Tätigkeiten mit ihren Auftraggebern Verträge auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ab.

2. Grundlagen für die Zusammenarbeit

- 2.1. Rechtsgrundlage der vertraglichen Beziehung zwischen dem Auftraggeber und der AHB sind diese AGB. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn sie von AHB ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht.
- 2.2. Soweit die Bestimmungen dieser AGB nicht entgegenstehen, gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- 2.3. Die im Angebot angegebenen Nettopreise von AHB sind auf Grundlage der am Tag der Angebotsabgabe gültigen Arbeitslöhne, Tarife, Materialpreise und sonstigen Kosten berechnet und beziehen sich nur auf die im Angebot genannten Leistungen unter Berücksichtigung der Beschaffenheitsangaben des Auftraggebers.

3. Vertragsschluss/Vertragsinhalt

- 3.1. Die Angebote von AHB sind freibleibend. Auskünfte von AHB oder deren Mitarbeitern sind unverbindlich. AHB erteilt Auskünfte insbesondere zu Fristen oder Fertigstellungszeitpunkten, Lade- und Löschbereitschaften, Verfügbarkeit von Gütern und Abrufbereitschaften von Lade- und Löschgerätschaften, die der Kunde oder ein Dritter zu stellen hat, nach bestem Wissen.
- 3.2. Der Vertrag und dessen Änderungen kommen zwischen den Parteien mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung von AHB beim Auftraggeber zustande, wenn AHB die leistungsbezogenen Tätigkeiten aufnimmt oder wenn mündliche Abreden und Zusicherungen von Angestellten der AHB der Auftraggeberin schriftlich durch AHB bestätigt worden sind.



Ust. ID-Nr.: DE 114697500
Steuer-ID Nr.: 460/100/00708
Betriebsnr. Gem. IPPC: DE-HB 49 0007

Bankverbindung :
Deutsche Bank AG, Bremen
(BLZ 290 700 50) Kto.-Nr. 4 020 020
BIC: DEUTDE33
IBAN: DE73 2907 0050 0402 0020

Die Kommanditgesellschaft ist unter der Handelsregister-Nr. HRA 17696 beim Amtsgericht Bremen eingetragene Komplementärin: Bremer Schiffahrtsgesellschaft mbH, eingetragen beim Amtsgericht Bremerhaven unter der Nr. HRB 2332
Geschäftsführer: Dr. Ralph Geuther, Hans-Joachim Schnitger, Wolfgang Rose
Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Atlantik Hafengebiete Geuther & Schnitger GmbH & Co. KG in neuester Fassung.

- 3.3. Für den Fall des Nichtzustandekommens eines Vertrages übernimmt der Auftraggeber auf erstes Anfordern der AHB sämtliche bis zum Zeitpunkt des Scheiterns der Verhandlung angefallenen Aufwendungen und Investitionen, die AHB aufgrund der Anbahnung des Vertrages geleistet hat.
- 3.4. Von AHB gelieferte Gegenstände verbleiben bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen von AHB im Sicherungseigentum von AHB. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf etwaig durch Verbindung oder Vermischung entstehende Miteigentumsanteile. Für den Fall der Veräußerung tritt der Auftraggeber die ihm zustehende Forderung gegen den Erwerber in Höhe des offenen Forderungsbetrages der AHB an AHB ab. Der Auftraggeber ist zur Offenlegung der Abtretung gegenüber dem Erwerber verpflichtet. AHB ist berechtigt, dem Erwerber die Abtretung anzuzeigen.
- 3.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, AHB im Falle der Gefährdung des Sicherungseigentums durch Eingriffe Dritter oder besondere Ereignisse unverzüglich zu informieren.
- 3.6. AHB hat wegen aller offenen Forderungen gegen den Auftraggeber ein Pfandrecht an den im Besitz von AHB befindlichen Gegenständen des Auftraggebers.
- 3.7. AHB ist bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. höhere Gewalt, staatliche Anordnungen, Streik, Krieg, Aufruhr, außergewöhnlichen Betriebsstörungen, Mangel an Rohmaterial, Lieferverzug der Lieferanten, etc.) von der Einhaltung etwa vereinbarter fester Liefertermine befreit und berechtigt, sowohl den Liefertermin zu verschieben, als auch ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist im Falle der aufgrund eines solchen Ereignisses eintretenden Verspätung zum Rücktritt vom Vertrag nicht berechtigt.
- 3.8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, von AHB gefertigte oder bearbeitete Gegenstände unverzüglich nach deren Fertigstellung abzunehmen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Fertigstellungsmeldung von AHB. Im Falle der verzögerten oder nicht erfolgten Abnahme ist AHB berechtigt, die infolge dieses Umstandes entstandenen Kosten vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.
- 3.9. Die Gefahr des vollständigen oder teilweisen Untergangs, Verlusts und/oder der Beschädigung an durch AHB bearbeiteten und/oder hergestellten Gegenständen geht mit dem Zeitpunkt der Fertigstellungsmeldung auf den Auftraggeber über.
- 3.10. Die Gefahren und die Kosten des Versands, der Auslieferung, der Zustellung, der Abholung, der Rückführung etc. trägt der Auftraggeber.

4. Versicherungen

- 4.1. Eine Gütersversicherung für die von dem Auftrag umfassten Güter und Gegenstände schließt AHB nicht ab, es sei denn der Auftraggeber gibt dies gesondert in Auftrag.
- 4.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit seinem Versicherer einen Verzicht auf Regress gegen AHB und deren Erfüllungsgehilfen zu vereinbaren.

5. Informationspflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, AHB alle für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erheblichen Umstände vollständig und rechtzeitig mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt vor allem für die Anzahl, die Art und den Inhalt der Packstücke, die Größenmaße der vom Auftrag umfassten Güter und deren Verladefähigkeit, aber auch für besondere Eigenschaften bezüglich des Wertes, der Temperatur- und Geruchsempfindlichkeit, Zerbrechlichkeit und der Gefährlichkeit der Güter.
- 5.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Güter von denen aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften beim Umschlag oder deren Lagerung Gefahren ausgehen können, in den Aufträgen durch ausdrückliche Hinweise auf diese Eigenschaften zu kennzeichnen. Des Weiteren sind diese Güter bzw. deren Gebinde vom Auftraggeber deutlich und dauerhaft mit den für ihre ordnungsgemäße Behandlung erforderlichen, gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Kennzeichen zu versehen.
- 5.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, AHB bei Auftragserteilung über die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen zu unterrichten. Soweit der Auftrag die Behandlung von Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder sonstiger Güter zum Gegenstand hat, für deren Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgutrechtliche Vorschriften bestehen, hat der Auftraggeber AHB die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht mitzuteilen. Der Auftraggeber ist gegenüber AHB verpflichtet zu prüfen und mitzuteilen, ob die Aufnahme oder der Umschlag der Güter nach den maßgebenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften zugelassen ist und ob dafür besondere Auflagen bestehen.
- 5.4. Soweit AHB beauftragt ist, den Im- oder Export der Güter abzuwickeln, hat der Auftraggeber AHB unaufgefordert und rechtzeitig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine ordnungsgemäße Aus- oder Einfuhr der Güter aus bzw. in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland benötigt werden.



Ust. ID-Nr.: DE 114697500
Steuer-ID Nr.: 460/100/00708
Betriebsnr. Gem. IPPC: DE-HB 49 0007

Bankverbindung :
Deutsche Bank AG, Bremen
(BLZ 290 700 50) Kto.-Nr. 4 020 020
BIC: DEUTDE33
IBAN: DE73 2907 0050 0402 0020

Die Kommanditgesellschaft ist unter der Handelsregister-Nr. HRA 17696
beim Amtsgericht Bremen eingetragene Komplementärin: Bremer Schiffahrts-
gesellschaft mbH, eingetragen beim Amtsgericht Bremerhaven unter der Nr. HRB 2332
Geschäftsführer: Dr. Ralph Geuther, Hans-Joachim Schnitger, Wolfgang Rose

Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Atlantik Hafenbetriebe Geuther & Schnitger GmbH & Co. KG in neuester Fassung.

- 5.5. Verletzt der Auftraggeber die vorgenannten Informations-, Kennzeichnungs- oder Deklarationspflichten, ist AHB von der Haftung für Schäden frei, die bei ordnungsgemäßer Erfüllung dieser Pflichten hätten vermieden werden können. Der Auftraggeber verpflichtet sich, AHB auf erstes Anfordern von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

AHB ist berechtigt, jederzeit zu prüfen und festzustellen, ob das Gewicht, die Abmessung, die Art und Beschaffenheit der Güter mit den Angaben in den zugehörigen Aufträgen übereinstimmen. AHB ist berechtigt, vom Auftraggeber einen Nachweis für die Richtigkeit dieser Angaben zu verlangen. Die Kosten einer Überprüfung der Güter durch AHB trägt der Auftraggeber, wenn sich dessen Angaben im Auftrag als unrichtig erweisen.

- 5.6. AHB ist nicht verpflichtet die Angaben und Informationen des Auftraggebers auf deren Richtigkeit zu überprüfen, soweit dazu kein begründeter Anlass besteht.
- 5.7. Der Auftraggeber haftet AHB für jeden Schaden, der aus unrichtigen, ungenauen, ungenügenden oder verspäteten Angaben, insbesondere über Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit oder durch Mängel der Güter oder ihrer Verpackung an den Gütern selbst, an den Anlagen der AHB, an den dort lagernden oder umgeschlagenen Gütern oder bei Dritten entsteht. § 278 Satz 1 BGB bleibt unberührt.
- 5.8. AHB ist berechtigt, die Preise entsprechend der tatsächlichen Kosten zu erhöhen, soweit die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen zum Sendungsgut unzutreffend oder unvollständig waren.
- 5.9. Soweit der Auftraggeber AHB wegen der unter dieser Ziffer genannten Auskünfte an Dritte verweist, gelten deren Auskünfte als solche des Auftraggebers.

6. Leistungs- und Mitwirkungspflichten

- 6.1. AHB führt die in dem Auftrag angegebenen Arbeiten in einer von AHB nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmten Reihenfolge aus. AHB gewährleistet keine bestimmte Reihenfolge in der Abfertigung von Gütern gleicher Beförderungsart, es sei denn, die Parteien haben diesbezüglich eine ausdrückliche besondere Vereinbarung getroffen.
- 6.2. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Erledigung seines Auftrags zu einem bestimmten Zeitpunkt, es sei denn, die Parteien haben diesbezüglich eine ausdrückliche besondere Vereinbarung getroffen.
- 6.3. Die Beachtung der Zoll-, Steuer- und sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen ist Sache des Auftraggebers. Dieser hat insbesondere alle erforderlichen Formulare selbst auszustellen und ggf. zu ergänzen sowie die Abfertigung des Gutes und/ oder der Begleitpapiere zu besorgen.



Ust. ID-Nr.: DE 114697500
 Steuer-ID Nr.: 460/100/00708
 Betriebsnr. Gem. IPPC: DE-HB 49 0007

Bankverbindung :
 Deutsche Bank AG, Bremen
 (BLZ 290 700 50) Kto.-Nr. 4 020 020
 BIC: DEUTDE33
 IBAN: DE73 2907 0050 0402 0020

Die Kommanditgesellschaft ist unter der Handelsregister-Nr. HRA 17696 beim Amtsgericht Bremen eingetragene Komplementärin: Bremer Schiffahrtsgesellschaft mbH, eingetragen beim Amtsgericht Bremerhaven unter der Nr. HRB 2332
Geschäftsführer: Dr. Ralph Geuther, Hans-Joachim Schnitger, Wolfgang Rose

Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Atlantik Hafenbetriebe Geuther & Schnitger GmbH & Co. KG in neuester Fassung.

- 6.4. Übernimmt AHB ausnahmsweise die zollamtliche Abfertigung ganz oder teilweise, wird AHB nur als Erfüllungsgehilfin des Auftraggebers tätig. Der Auftraggeber bleibt zum vollständigen Ausgleich angeforderter Zölle, Steuern, Beiträge, Abgaben und dem Ausgleich ähnlicher Geldleistungen verpflichtet. Wird dennoch AHB in Anspruch genommen, ist der Auftraggeber verpflichtet, AHB auf erstes Anfordern von der Zahlungspflicht freizustellen.
- 6.5. Der Auftraggeber hat AHB auf eigene Kosten vor Beginn der Ausführung des Auftrags die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags erforderlichen Genehmigungen zur Verfügung zu stellen. AHB ist nicht verpflichtet, die Genehmigungen hinsichtlich deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit dazu kein begründeter Anlass besteht.
- 6.6. Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten, ist AHB von der Haftung für Schäden, die auf der Verletzung der Mitwirkungspflicht des Auftraggebers beruhen, frei. Der Auftraggeber ist insoweit verpflichtet, AHB auf erstes Anfordern von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.
- 6.7. Bei der Annahme und dem Umschlag temperaturempfindlicher oder verderblicher Güter ist es Sache des Auftraggebers, die für eine sichere Behandlung der Güter notwendigen Maßnahmen rechtzeitig vor der Anlieferung bzw. Aufnahme der Güter selbst zu treffen oder die Erledigung dieser Maßnahmen durch AHB ausdrücklich zu vereinbaren.

7. Annahmearschlüsse: Umschlagsbeschränkungen

- 7.1. Von der Annahme durch AHB sind Güter ausgeschlossen,
 - a) deren Verbleib, Umschlag und Transport nach den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verboten ist oder deren Mengen gegebenenfalls vorgeschriebene Höchstmengen überschreiten;
 - b) die sich nach dem pflichtgemäßen Ermessen von AHB wegen ihrer Eigenschaften, Beschaffenheit oder Verpackungsart nicht eignen oder einen sicheren Umschlag gefährden.
- 7.2. Der Umschlag von Valoren, leicht zerbrechlichen Gütern, lebenden Tieren und/ oder Gütern, deren Behandlung besondere Vorkehrungen und Vorsichtsmaßnahmen erfordern, ist ausgeschlossen, es sei denn der Auftraggeber hat dies besonders mit AHB vereinbart. Soweit eine solche Vereinbarung zwischen den Parteien nicht getroffen worden ist, ist eine Haftung von AHB für Schäden, die auf der besonderen Beschaffenheit dieser Güter beruhen, ausgeschlossen.

8. Abnahme; Mängelansprüche

- 8.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen von AHB unverzüglich nach der Beendigung der Tätigkeit von AHB abzunehmen. Die Abnahme kann nicht wegen unwesentlichen Mängeln verweigert werden.
- 8.2. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme der Leistung, so ist er verpflichtet, dies AHB unverzüglich anzuzeigen, so dass AHB eine Mängelbeseitigung noch möglich ist. Die Anzeige hat schriftlich und unter der genauen Bezeichnung der Mängel und Gründe für die Abnahmeverweigerung zu erfolgen.
- 8.3. Im Streitfall über die Berechtigung des Auftraggebers zur Abnahmeverweigerung und bei Anzeige eines Mangels nach Abnahme jedoch vor Versegeln des Schiffes oder Abfahrt des jeweils genutzten Transportmittels, ist AHB berechtigt ihre Leistung durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Stellt der Sachverständige keinen Mangel fest, gilt die Leistung von AHB als mangelfrei erbracht und die Erklärung des Sachverständigen als Abnahmeerklärung, soweit eine Abnahme verweigert worden ist. Hatte der Auftraggeber nach der Sachverständigenerklärung die Abnahme zu Unrecht verweigert, trägt der Auftraggeber die Kosten des Sachverständigen und die Kosten, die AHB durch die Mängelanzeige entstanden sind.
- 8.4. Bei Unterdeckladung gilt das Schließen der einzelnen Luken als Abnahme der in der einzelnen Teilsektion des Schiffes durch AHB erbrachten Leistung. Das Losmachen der Leinen zum Versegeln des Schiffes gilt als Abnahme der gesamten Leistung von AHB.
- 8.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, offenkundige Mängel die nach der Abnahme entdeckt werden, AHB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andere Mängel sind AHB unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen, spätestens aber vor dem Festmachen des Schiffes im nächsten Hafen oder Erreichen der Bestimmungsstelle bei Nutzung eines anderen Transportmittels. Die Verletzung der Anzeigepflicht hat das Erlöschen der aus den Mängeln resultierenden Ansprüche des Auftraggebers gegen AHB zur Folge.
- 8.6. Schlagen zwei Nachbesserungsversuche von AHB fehl, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen. Das Bestehen und der Umfang von Schadensersatzansprüchen richten sich nach diesen AGB.
- 8.7. AHB haftet nicht für die Verschlechterung und/oder Schäden an den Gegenständen und Gütern, die auf natürlichen Verschleiß und/oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind.

9. Behandlung von Schadensfällen / Schadensanzeige

- 9.1. AHB stellt nur die Mängel fest, die äußerlich leicht erkennbar sind. Das Ergebnis wird von AHB schriftlich festgehalten oder elektronisch erfasst und dem Auftraggeber auf Verlangen mitgeteilt.
- 9.2. Bei der Übernahme von Gütern vertritt AHB dem Verfrachter gegenüber nicht die aus den Frachtpapieren, Konnossementen oder Ladescheinen herzuleitenden Rechte des Empfängers. Insbesondere obliegt AHB nicht die nach den auf den Transportabschnitt anzuwendenden Gesetzen oder Bestimmungen zu erfolgende Schadensanzeige, wie z.B. nach § 611 HGB oder die Teilnahme an einer seitens des Frachtführers oder Verfrachters veranlassten Besichtigung der Güter.
- 9.3. Der Verlust oder die Beschädigung der Güter ist AHB spätestens bei der Auslieferung der Güter an den Empfangsberechtigten oder dessen Beauftragten schriftlich anzuzeigen. Waren der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, so genügt es, wenn die Anzeige innerhalb von drei Tagen nach diesem Zeitpunkt abgesandt wird. In der Anzeige ist der Verlust oder die Beschädigung allgemein zu kennzeichnen.
- 9.4. Einer Schadensanzeige bedarf es nicht, wenn der Zustand der Güter oder deren Maß, Zahl oder Gewicht spätestens bei der Auslieferung der Güter an den Empfangsberechtigten oder seinen Beauftragten unter Hinzuziehung eines für Schadensaufnahmen zuständigen Mitarbeiters der AHB festgestellt und schriftlich festgehalten worden ist. Der Auslieferung an den Empfangsberechtigten steht die Verladung der Güter, Container, Flats oder Trailer, etc. sowie die Übergabe der Güter an das Schiff gleich.
- 9.5. Ist ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter weder angezeigt noch festgestellt worden, so wird vermutet, dass die Güter ordnungsgemäß ausgeliefert worden sind und dass, sollte ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter nachträglich nachgewiesen werden, dieser Verlust oder die Beschädigung auf einem Umstand beruht, den AHB nicht zu vertreten hat.

10. Haftung: Haftungsbegrenzungen

- 10.1. AHB haftet für Schäden jeder Art nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, es sei denn, der Schaden beruht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der AHB. Diese Einschränkung gilt nicht für die Haftung von AHB aus Verträgen, die die Besorgung der Durchführung von Transporten oder die Durchführung von Transporten zum Gegenstand haben.



AHB haftet nicht für die durch Verlust oder gänzliche oder teilweise Beschädigung von Gütern verursachten Folge- und/ oder Vermögensschäden.

Soweit AHB nur den Abschluss der zur Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlichen Verträge schuldet, haftet AHB nur für die sorgfältige Auswahl der von ihr beauftragten Dritten.

In den Fällen, in denen AHB für Verlust oder Beschädigung des Gutes zu haften hat, hat sie Wert- und Kostenersatz gemäß §§ 429, 430 HGB zu leisten, vorbehaltlich der summenmäßigen Haftungsbegrenzung in diesen AGB.

10.2. Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus der Verwirklichung einer der folgenden Gefahren entstanden sein kann:

- a) Blitzschlag, Feuer, Wassereinbruch, Sturm oder Explosion;
- b) Schwerer Diebstahl oder Raub (§§ 243,244, 249 StGB);
- c) Verluste oder Beschädigung von Gütern, welche vereinbarungsgemäß oder üblicherweise im Freien, in nur überdachten Lagern bzw. Lagerflächen oder in solchen Räumen untergebracht sind, in denen dem Auftraggeber und/ oder dessen Beauftragten die Behandlung der Güter gestattet wird;
- d) Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Streik, Aussperrungen oder sonstige Arbeitsbehinderungen;
- e) Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers oder seiner Vertreter;
- f) Ver- oder Entladen der Güter durch den Auftraggeber oder seine Beauftragten;
- g) Fehlende oder mangelhafte Verpackung, unzureichende oder falsche Kennzeichnung, Markierung, Maß- oder Gewichtsangaben oder nicht ausreichende Bezeichnung von Schwerpunkt- oder Anschlagstellen;
- h) Verborgene Mängel oder die eigentümliche natürliche Art und Beschaffenheit der Güter;

so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.

In den vorgenannten Fällen haftet AHB nur dann, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der Schaden zumindest auch auf einem die Haftung der AHB begründenden Verschulden beruht.

10.3. Die von AHB zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung der Güter ist auf zwei Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds (SZR) für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der in Verlust geratenen oder beschädigten Güter, höchstens jedoch auf € 5.000 pro Ladungseinheit (Fahrzeug, Palette, Container) und auf € 50.000 pro Schadensfall begrenzt. Sind nur einzelne Güter verloren gegangen oder beschädigt worden gilt § 431 Absatz 2 HGB entsprechend. Die Haftung von AHB nach § 431 Absatz 2 HGB ist auf € 250.000 pro Kalenderjahr und Auftraggeber begrenzt.

Bei Schäden aus der Besorgung der Durchführung von Transporten oder der Durchführung von Transporten ist die von AHB zu leistende Entschädigung gemäß Ziff.23 ADSp begrenzt auf € 5,00 je Kilogramm des Rohgewichts der Sendung für Schäden im speditionellem Gewahrsam, bei multimodalen Transporten unter Einschluss des Seeweges auf 2 SZR je Kilogramm, in jedem Schadenfall jedoch auf einen Betrag in Höhe von € 1 Mio oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Ist AHB für einen Schaden haftbar, der weder durch Beschädigung, gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes noch an Gütern Dritter entstanden ist, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, maximal jedoch auf einen Betrag in Höhe von € 100.000 pro Schadensfall. Diese Haftung der AHB ist auf einen Betrag in Höhe € 500.000 pro Kalenderjahr und Auftraggeber begrenzt.

Unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadensereignis erhoben werden, ist die Haftung der AHB in jedem Fall auf einen Betrag in Höhe von € 2,5 Millionen oder zwei SZR/Kg Rohgewicht der Güter je Schadensereignis begrenzt, je nachdem welcher Betrag höher ist. Ist die Summe der Einzelansprüche, berechnet nach den Haftungshöchstgrenzen der zuvor stehenden Absätze höher als dieser Betrag, so wird dieser Betrag auf die einzelnen Anspruchsteller anteilig verteilt im Verhältnis der sich nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmung errechneten Ansprüche.

Die nach SZR geschuldeten Schadensbeträge werden in EURO umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach dem Wert SZR in EURO am Tag des Schadenseintritts.

10.4. Ist die Höhe der einzelnen Ansprüche oder ihre Verteilung auf die einzelnen Anspruchsteller streitig, so kann AHB sich von der Haftung gegenüber allen Anspruchstellern befreien, indem AHB die insgesamt zu zahlende Höchsthaftungssumme hinterlegt.

10.5. Diese Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten weder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, noch für Schäden, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung oder Unterlassung einer verkehrswesentlichen Pflicht durch AHB entstanden sind.



Ust. ID-Nr.: DE 114697500
Steuer-ID Nr.: 460/100/00708
Betriebsnr. Gem. IPPC: DE-HB 49 0007

Bankverbindung :
Deutsche Bank AG, Bremen
(BLZ 290 700 50) Kto.-Nr. 4 020 020
BIC: DEUTDE33
IBAN: DE73 2907 0050 0402 0020

Die Kommanditgesellschaft ist unter der Handelsregister-Nr. HRA 17696 beim Amtsgericht Bremen eingetragene Komplementärin: Bremer Schiffahrtsgesellschaft mbH, eingetragen beim Amtsgericht Bremerhaven unter der Nr. HRB 2332
Geschäftsführer: Dr. Ralph Geuther, Hans-Joachim Schnitger, Wolfgang Rose

Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Atlantik Hafenbetriebe Geuther & Schnitger GmbH & Co. KG in neuester Fassung.

11. Verjährung

- 11.1. Ansprüche gegen AHB verjähren nach Ablauf eines Jahres nach Auslieferung bzw. Ver- oder Entladung der Güter. Bei in Verlust geratenen Gütern beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, in dem sie ausgeliefert bzw. ver- oder entladen werden sollten.
- 11.2. Abweichend von der vorstehenden Regelung gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln sowie wegen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder der leitenden Erfüllungsgehilfen von AHB oder einer vorsätzlichen Handlung von AHB beruhen.
- 11.3. Ansprüche von AHB gegen den Auftraggeber verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Kostenerhöhung

- 12.1. AHB ist berechtigt nicht von AHB zu vertretende Kostenerhöhungen an den Auftraggeber weiterzureichen.
- 12.2. AHB ist außerdem berechtigt, Kosten an den Auftraggeber weiterzureichen, die infolge von Behinderungen und Erschwerungen zu deren Beseitigung aufgebracht worden sind, wenn AHB diese für erforderlich halten durfte.
- 12.3. AHB wird den Auftraggeber informieren, sobald die Kosten sich um mehr als 20% als ursprünglich angeboten erhöhen.

13. Aufrechnung

Die Aufrechnung mit von AHB bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen solcher Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Das Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist auf Ansprüche aus demselben Auftrag beschränkt.



14. Kündigungsrechte

- 14.1. AHB ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die in Auftrag gegebenen Leistungen
- a.) wegen der Beschaffenheit des Gutes,
 - b.) wegen anderer in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers fallender Gründe oder
 - c.) wegen Verletzung der Informations- und Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber
- nicht durchgeführt werden können, oder
- d.) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers wesentlich verschlechtert haben oder
 - e.) der Auftraggeber sich im Zahlungsverzug befindet.
- 14.2. AHB ist im Falle einer Kündigung gem. Ziff. 14.1. berechtigt, das vereinbarte Entgelt und die zu ersetzenden Aufwendungen vom Auftraggeber zu fordern unter Anrechnung dessen was AHB infolge der Aufhebung des Vertrages erspart hat oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworben hat oder zu erwerben böswillig unterlassen hat.
- 14.3. Statt der konkreten Berechnung des Zahlungsanspruches gem. Ziff. 14.2. ist AHB berechtigt, pauschal ein Drittel des vereinbarten Entgeltes zu verlangen. Dabei ist dem Auftraggeber der Nachweis gestattet das AHB infolge der Aufhebung des Vertrages höhere Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat.
- 14.4. Die Zahlungsansprüche nach Ziff. 14.2. oder 14.3. stehen AHB auch zu, wenn der Auftraggeber den Vertrag wirksam kündigt.

15. Gerichtsstand; Rechtswahl

- 15.1. Rechtsbeziehungen der AHB zu ihren Auftraggebern unterliegen dem deutschen Recht.
- 15.2. Erfüllungsort ist Bremerhaven.
- 15.3. Ist der Auftraggeber Kaufmann ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis erwachsen oder im Zusammenhang damit stehen, für alle Beteiligten Bremen, Deutschland.
- 15.4. AHB ist daneben berechtigt, den Auftraggeber bei dem Gericht seines allgemeinen Gerichtsstandes zu verklagen.

16. Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorangehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, den unwirksamen Teil durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis der Parteien am nächsten kommt.

Stand August 2013



Ust. ID-Nr.: DE 114697500
Steuer-ID Nr.: 460/100/00708
Betriebsnr. Gem. IPPC: DE-HB 49 0007

Bankverbindung :
Deutsche Bank AG, Bremen
(BLZ 290 700 50) Kto.-Nr. 4 020 020
BIC: DEUTDE33
IBAN: DE73 2907 0050 0402 0020

Die Kommanditgesellschaft ist unter der Handelsregister-Nr. HRA 17696 beim Amtsgericht Bremen eingetragene Komplementärin: Bremer Schiffahrtsgesellschaft mbH, eingetragen beim Amtsgericht Bremerhaven unter der Nr. HRB 2332
Geschäftsführer: Dr. Ralph Geuther, Hans-Joachim Schnitger, Wolfgang Rose

Wir arbeiten ausschliesslich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Atlantik Hafenbetriebe Geuther & Schnitger GmbH & Co. KG in neuester Fassung.